

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Bereich Text:

Grundlage bilden die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Vertragsgrundlagen des Fachverbandes Freier Werbetexter e.V. (FFW):

1. Urheber- und Nutzungsrechte

- a. Jeder dem Texter erteilte Auftrag ist ein Urheberwerksvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werksleistungen gerichtet ist.
- b. Alle Texte und Konzepte unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- c. Die Texte und Konzepte dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Texters weder im Original noch in der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Texter, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach der FFW-Honorartabelle übliche Vergütung als vereinbart.
- d. Der Texter überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- e. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2. Vergütung

- a. Entwürfe und Texte bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der FFW-Honorartabelle, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- b. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Texte geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- c. Werden Entwürfe später oder im größeren Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist der Texter berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- d. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche Tätigkeiten, die der Texter für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3. Fälligkeit der Vergütung

- a. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei der Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Texter hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
- b. Bei Zahlungsverzug kann der Texter Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- a. Sonderleistungen wie die Überarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Texten und Slogans werden nach dem Zeitaufwand entsprechend der FFW-Honorartabelle gesondert berechnet.
- b. Der Texter ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Texter entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- c. Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Eigentumsvorbehalt

- a. An Entwürfen, Konzeptionen, Texten, Drehbüchern und Slogans/Claims werden nur die Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch die Eigentumsrechte übertragen.
- b. Die Versendung der Arbeiten erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegmuster

- a. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Texter Korrekturmuster vorzulegen.
- b. Eine Produktionsüberwachung durch den Texter erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.
- c. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Texter 15 einwandfreie, ungefaltete Belege. Der Texter ist berechtigt, diese zur Eigenwerbung zu verwenden.

7. Haftung

- a. Der Texter verpflichtet sich, den Auftrag mit größter Sorgfalt durchzuführen, insbesondere ihm überlassene Vorlagen, Filme, Briefings etc. sorgfältig zu behandeln. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- b. Der Texter verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
- c. Sofern der Texter notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Texters. Der Texter haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- d. Mit der Genehmigung von Konzeptionen, Texten, Slogans, Produktnamen, TV- und Funk-Entwürfen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- e. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Konzeptionen, Texte, Slogans und anderen Texterleistungen sowie Produktnamen, TV- und Funk-Entwürfe entfällt jede Haftung des Texters.
- f. Für die wettbewerbs- und warenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet der Texter nicht.
- g. Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- a. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Texter behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- b. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Texter eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- c. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Texter übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Texter von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

9. Schlussbestimmungen

- a. Erfüllungsort ist der Sitz des Texters.
- b. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

10. Ergänzende Bestimmungen

- a. Auf Kundenwunsch werden projektbezogene Angebote erstellt. Angebote, bei denen die ermittelte Vergütung unter 100 EUR liegt, werden unabhängig von einer Auftragserteilung mit 10 EUR berechnet. Besonders aufwändige Angebote werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird bei Auftragserteilung mit der fälligen Vergütung verrechnet.
- b. Der in Angeboten dargestellte Aufwand beinhaltet sämtliche Abstimmungsmeetings auf Basis des freigegebenen Briefings.
- c. Etwaige Fahrtkosten sowie Verpflegungsaufwand werden wie vom Gesetzgeber vorgesehen abgerechnet. Hiervon unberührt sind Briefing- und Abstimmungstermine am Standort Frankfurt.